

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 22. April 2020

400. Gesetz über die EB Zürich, kantonale Schule für Berufsbildung (Ermächtigung zur Vernehmlassung)

A. Ausgangslage

Am 2. September 2019 überwies der Kantonsrat dem Regierungsrat die Motion KR-Nr. 188/2016 betreffend Mehr Freiheit für die Erwachsenenbildung Zürich, womit der Regierungsrat beauftragt wird, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Verselbstständigung der kantonalen Berufsschule für Weiterbildung (EB Zürich) vorzulegen.

Die EB Zürich – seit Dezember 2019 mit dem Namenszusatz «kantonale Schule für Berufsbildung» – ist eine kantonale Berufsfachschule gemäss § 10 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG, LS 413.31), die in der Vergangenheit Kurse in den Bereichen allgemeine und berufsorientierte Weiterbildung sowie Kurse für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner angeboten hat.

Gemäss § 43 Abs. 1 EG BBG erheben der Kanton und Dritte für von ihnen bzw. in ihrem Auftrag durchgeführte Bildungsangebote der allgemeinen und berufsorientierten Weiterbildung Schul- oder Kursgelder im Rahmen von § 43 Abs. 2 EG BBG. § 15 Abs. 1 der Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010 (LS 413.312) sieht weiter vor, dass die von den Bildungseinrichtungen erhobenen Gebühren kostendeckend sein müssen. Diese Bestimmungen traten am 1. Januar 2011 in Kraft und zwangen zahlreiche Bildungsinstitutionen dazu, die Kursgebühren für ihre Weiterbildungsangebote zu erhöhen.

Kantonale Schulen wie die EB Zürich sind bei der Ausgestaltung der Löhne der Lehrpersonen an die Vorgaben des kantonalen Personalrechts gebunden und verfügen in dieser Hinsicht nur über einen eingeschränkten Spielraum. Entsprechend sind sie im Bereich der Weiterbildung in Konkurrenz zu privaten Anbietenden nur bedingt wettbewerbsfähig, wenn sie kostendeckende Kursgelder erheben müssen. Dieser Umstand traf die EB Zürich besonders, da sie im Gegensatz zu anderen kantonalen Berufsfachschulen ausschliesslich im Weiterbildungsbereich tätig war. Aufgrund der notwendigen Erhöhung der Kursgelder brach die Nach-

frage nach vielen Weiterbildungsangeboten der EB Zürich ein, sodass zahlreiche Kurse nicht mehr durchgeführt werden konnten. In der Folge mussten in grösserem Umfang Stellen abgebaut werden.

Vor diesem Hintergrund leitete die EB Zürich 2014 einen Strategieentwicklungsprozess ein. Das Projekt «EB Futura» fand im Herbst 2019 mit der Vorlage einer neuen Strategie seinen Abschluss. Die neue EB Zürich zieht sich weitgehend aus dem Markt für Weiterbildungen zurück und konzentriert sich in Zukunft im Sinne eines Nischenanbieters auf die vier Geschäftsfelder «Berufliche Zukunft», «Grundkompetenzen», «Digitales Lernen» und «Berufsbildungsprofis». Die neu ausgerichtete EB Zürich erbringt zu einem grossen Teil Dienstleistungen für den Kanton Zürich. Damit unterscheidet sich das Geschäftsmodell grundsätzlich von der Situation im Jahr 2016, die zur Motion KR-Nr. 188/2016 führte. Im Rahmen der Vernehmlassung ist deshalb nochmals die Grundsatzfrage zur Verselbstständigung zu stellen.

B. Vernehmlassungsvorlage

Die Motion äussert sich nicht dazu, in welcher Form die Verselbstständigung erfolgen soll. In Betracht kommen entweder eine Privatisierung oder die Schaffung einer selbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Eine Privatisierung ist nicht zielführend, da die EB Zürich einerseits nur sehr eingeschränkt am offenen Markt tätig ist und den grössten Teil der Aufträge durch den Kanton Zürich erhalten wird und andererseits mit genügend Eigenkapital ausgestattet werden müsste. Aus diesem Grund wird die Überführung der EB Zürich in eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts vorgeschlagen.

C. Regulierungsfolgeabschätzung

Der vorliegende Gesetzesentwurf begründet keine administrativen Belastungen für Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1).

D. Kosten

Zurzeit beträgt der Nettoaufwand der EB Zürich jährlich rund 5 Mio. Franken. Eine wesentliche Veränderung ist aufgrund der Verselbstständigung nicht zu erwarten.

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Bildungsdirektion wird ermächtigt, zum Entwurf des Gesetzes über die EB Zürich, kantonale Schule für Berufsbildung, eine Vernehmlassung durchzuführen.

II. Mitteilung an die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli